

schwerde einreicht. Bei der vom Liechtensteinischen Staatsgerichtshof von Amts wegen zu prüfenden Frage, wann jemand in materiell-inhaltlicher Hinsicht Beteiligtenfähigkeit bzw. die Parteienstellung als Beschwerdeführer zukommt,<sup>313</sup> verweist das Gesetz auf die Verfassung. Damit gilt auch in Liechtenstein der Grundsatz, dass derjenige, dem ein Grundrecht zusteht, dessen Beachtung durch die staatliche Gewalt auch mittels der Verfassungsbeschwerde durchsetzen kann.<sup>314</sup> Die Verfassungsbeschwerde ist eben das spezifische prozessuale Instrument zur «eigenständigen Grundrechtssicherung auf Initiative der materiell Berechtigten».<sup>315</sup> Der Beteiligtenfähigkeit korrespondiert dabei die Grundrechtsberechtigung, nicht die hiervon zu unterscheidende sog. Grundrechtsmündigkeit<sup>316</sup>. Es geht bei der gleichsam «abstrakten» Frage der Antragsberechtigung/Parteifähigkeit auch nicht um den Aspekt, ob der konkrete Beschwerdeführer sich tatsächlich auf das von ihm als verletzt gerügte Grundrecht berufen kann. Dieser Gesichtspunkt spielt erst bei der Beschwerdebefugnis, also der Beschwerdelegitimation im engeren Sinne eine Rolle.<sup>317</sup>

aa) Natürliche Personen

Die Verfassung geht zunächst von der Grundrechtsberechtigung natürlicher Personen aus. So lautet etwa der Titel des IV. Hauptstücks der Verfassung «Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Landesangehörigen». Allerdings verweist der textliche Bezug auf die Landesbürger, der ja immerhin gegen eine Beteiligtenfähigkeit sowohl von Ausländern als auch von juristischen Personen in Ansatz gebracht werden könnte, bereits auf etliche im Blick auf die Beteiligtenfähigkeit aufgeworfene Fragen, deren Beantwortung die folgenden Differenzierungen erfordert.

---

<sup>313</sup> Neben der Sache deshalb StGH 1972/1 – Entscheidung vom 6. Juli 1972, ELG 1973–1978, 336 (339); dazu schon oben, S. 50.

<sup>314</sup> Vgl. dazu nur Ernst Benda/Eckart Klein, Verfassungsprozessrecht, Rn. 426.

<sup>315</sup> So zu Recht Hans F. Zacher, Die Selektion der Verfassungsbeschwerden, in: Christian Starck (Hrsg.), Bundesverfassungsgericht und Grundgesetz, Bd. 1, 1976, S. 396 (403 f.).

<sup>316</sup> Dazu Wolfram Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, S. 60; siehe auch Ulrich Häfelin/Walter Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Rn. 1986.

<sup>317</sup> Übereinstimmend Ulrich Häfelin/Walter Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Rn. 1994.